

Brandstiftungsdelikte (gängige Definitionen und klassische Rechtsfragen)

In Brand gesetzt ist eine Sache, wenn zumindest wesentliche Bestandteile vom Feuer so erfasst werden, dass das Feuer aus eigener Kraft, d.h. ohne Fortwirken des Zündstoffs, selbständig weiterbrennen kann.¹

P:

- Wesentlichkeit
 - Feste Verbindung mit dem Gebäude ist notwendig
- Intensivierung des Brandes
 - Das bloße Verstärken des Brandes ggf. Beihilfe. Die alleinige Intensivierung ohne Schaffung eines neuen Brandherdes ist kein „Inbrandsetzen“ (A.A.: wegen der höheren Gefährlichkeit durch die neue Qualität (+)).
- durch Unterlassen?
 - Unproblematisch, wenn das Objekt noch nicht brennt
 - Wenn das Objekt bereits brennt, kann (täterschaftliches) Inbrandsetzen nur vorliegen, wenn der Täter das Entstehen eines neuen Brandherdes nicht verhindert

Brandlegung bezeichnet den Eintritt der zerstörenden oder gefährdenden Wirkung des Brandmittels (typisch: Explosion).²

P:

- Schäden durch Brandbekämpfung (z.B: Sprinkleranlage/Löschwasser)

Das Tatobjekt ist **zerstört**, wenn es vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert.³

Das Tatobjekt ist **teilweise zerstört**, wenn einzelne wesentliche Teile von ihm unbrauchbar geworden sind.⁴

¹ BGHSt 16, 109; BGHSt 34, 115; BGH NStZ 2014, 404.

² BGH, Beschl. v. 29.09.2002 – 4 StR 165/02, BGHSt 48, 14, 20.

³ BGHSt 48, 14, 20; 45, 211, 216 f.; 56, 94, 96 f.; BGH 3 StR 13/18, NJW 2019, 19.

⁴ BGHSt 48, 14, 20; 45, 211, 216 f.; 56, 94, 96 f.; BGH 3 StR 13/18, NJW 2019, 19.

Brandstiftungsdelikte **(gängige Definitionen und** **klassische Rechtsfragen)**

Gebäude ist ein mit dem Erdboden verbundenes, mit Wänden und Dach versehenes Bauwerk, das dem Aufenthalt (nicht unbedingt dem Wohnen) von Menschen geeignet und bestimmt ist.⁵

Hütte ist ein unbewegliches Bauwerk, das mangels Größe, Festigkeit und/oder Dauerhaftigkeit nicht als Gebäude gesehen werden kann.⁶

Warenvorrat ist eine größere Menge von körperlichen Gegenständen, die nicht dem Eigenverbrauch, sondern regelmäßig dem gewerblichen Umsatz dienen.⁷

Wälder umfassen das auf einer Bodenfläche wachsende Holz und den Waldboden mit dem diesen bedeckenden Gras, Moos, Laub und Strauchwerk.⁸

P:

- Restriktive Interpretation bei den Tatobjekten: Es kann an den bedeutenden Wert i.S.d. § 315c StGB angeknüpft werden

Eine Räumlichkeit **dient der Wohnung von Menschen**, wenn sie von ihren Bewohnern zumindest vorübergehend tatsächlich als Mittelpunkt ihrer (privaten) Lebensgestaltung zu Wohnzwecken genutzt wird.⁹

P:

- Entwidmung → muss durch alle Bewohner (ggf. konkludent) erfolgen (bei Kindern: § 1629 BGB)
 - o Spezialproblem: Zuvor wird der Alleinbewohner getötet (BGH: Entwidmung (+), weil eine Toter kein Haus mehr bewohnen könne)
- Gemischt-genutzte Gebäuden (gewerblich+privat)
- Vergewisserung, dass sich niemand im Gebäude aufhält
 - o BGH: Täter muss in zuverlässiger und lückenloser Weise gewährleistet haben, dass unter keinen Umständen durch seine Brandstiftung ein Mensch gefährdet werden kann → praktisch nur bei

⁵ Fischer, StGB, § 306, Rn. 3.

⁶ Fischer, StGB, § 306, Rn. 3a.

⁷ Fischer, StGB, § 306, Rn. 6b.

⁸ Fischer, StGB, § 306, Rn. 8a.

⁹ BGHSt 26, 121, 122; 16, 394, 396.

Brandstiftungsdelikte **(gängige Definitionen und** **klassische Rechtsfragen)**

einräumigen Gebäuden denkbar (A.A.: Abstrakte Gefährdungsdelikt!
Es muss gerade niemand gefährdet werden)

Die **Gefahr einer Gesundheitsgefährdung** liegt vor, wenn das geschützte Rechtsgut in eine kritische Situation geraten ist und es nur vom Zufall abhängt, ob eine Gesundheitsschädigung eintritt oder nicht.¹⁰

P:

- Fremdheit der Sache
- Mittäter/Gehilfen geschützt?

Eine **große Zahl von Menschen** ist nach dem BGH zumindest bei 14 Personen gegeben.¹¹

Weitere (klassische) **Probleme** bei den Brandstiftungsdelikten:

- Retterschäden
- Versicherungsbetrug (oder andere Vermögensdelikte) als Ermöglichung im Sinne des § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

¹⁰ Fischer, StGB, § 306a.

¹¹ BGH 44, 175, 178.

Brandstiftungsdelikte **(gängige Definitionen und** **klassische Rechtsfragen)**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

